



Markt Neunkirchen a. Brand

Informationsblatt

Gesplittete Abwassergebühr Niederschlagswassergebühr

Allgemeines

Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und aus Gründen der Gebührengerechtigkeit war es notwendig die einheitliche Abwassergebühr in eine **Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr** zu spalten.

Während bei der Schmutzwassergebühr die bezogene Frischwassermenge (in m³) als Abwassermenge gilt, wird bei der Niederschlagswassergebühr der Maßstab der versiegelten Einleitungsfläche (in m²) herangezogen.

Die Abwassergebühr wird also wie folgt berechnet:

- Die **Schmutzwassergebühr** wird auch zukünftig nach der verbrauchten Trinkwassermenge berechnet.
- Bei der **Niederschlagswassergebühr** werden dagegen die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, herangezogen. Zur öffentlichen Kanalisation gehören auch Entwässerungsgräben, die Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind.

Ihre Mitarbeit

Da die genaue Flächenverteilung auf den Einzelgrundstücken nicht eindeutig aus unseren Unterlagen hervorgeht, bitten wir Sie, die notwendigen Flächenermittlungen selbst durchzuführen und den Erhebungsbogen (Niederschlagswasser Erfassungsblatt bebaute und befestigte Flächen) auszufüllen. Der Erhebungsbogen gilt erst mit Unterschrift der o. g. Bevollmächtigten als vollständig ausgefüllt.

Bei Gemeinschaftseigentum (z.B. bei Eigentümergemeinschaften) ist nur ein Fragebogen von einem Bevollmächtigten, stellvertretend für alle Eigentümer auszufüllen. Da uns die Verwalter von Eigentumswohnungen nicht immer bekannt sind, bitten wir Sie, den Fragebogen ggf. zur Bearbeitung an diesen weiterzuleiten.

Erhalten wir nach Aufforderung und einmaliger Erinnerung keine Auskunft, werden die versiegelten Flächen durch uns geschätzt, was zu Ihren Ungunsten ausfallen kann.

Änderungen der, der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen, hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen.

Versiegelte Flächen

Grundsätzlich sind alle an die Kanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanal) angeschlossenen Flächen gebührenpflichtig. Als angeschossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation bzw. in öffentliche Entwässerungsgräben abfließt

Darunter fallen neben direkt angeschlossenen Flächen auch **indirekt** angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser auf die Straße/Gehsteig abfließt und von dort über Straßeneinläufe in den Kanal gelangt. Maßgeblich sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes.

Als Bemessungsgrundlage ist die **Grundrissfläche** (Außenkante) der Gebäude maßgebend. Dachüberstände werden nicht berücksichtigt. Im Gegensatz dazu sind Vordächer und Dachflächen, die über eine eigene Abstützung verfügen, gebührenpflichtig.

Ebenfalls anzugeben sind die Grundflächen von Balkonen, Terrassen oder sonstigen Anbauten, wenn diese an die Kanalisation angeschlossen sind. Auch die Grundflächen an den Kanal angeschlossener Nebengebäude, wie Schuppen, Carports, Stallungen oder ähnlichem sind anzugeben.

Anzugeben sind auch alle befestigten Flächen, die mit wasserundurchlässigem bzw. teildurchlässigem Material versiegelt und an den Kanal angeschlossen sind.

Flächen, deren Niederschlagswasser versickert bzw. in eine Zisterne eingeleitet wird, werden nur dann herangezogen, wenn die Versickerungsanlage bzw. die Zisterne **mit einem Überlauf zur öffentlichen Kanalisation ausgestattet ist**.

Abflussfaktoren

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche. Bei Dachflächen und wasserundurchlässigen Flächen (Beton, Asphalt, Pflaster mit einer Fugenbreite **bis einschließlich** 10 mm) geht man davon aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangt; hier beträgt der Faktor 1,0. Dagegen wird der Niederschlagswasserabfluss eines Gründaches nur mit 50 % oder 30 % (nach Höhe des humusierten Aufbaus) angenommen, was einem Abflussfaktor von 0,5 oder 0,3 entspricht. Bei wasserteildurchlässigen Befestigungen beträgt der Abflussfaktor 0,6 (Pflaster und Verbundsteine mit einer Fugenbreite **über** 10 mm, fester Kies) bzw. 0,2 (lockerer Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine) oder 0,1 (Sickersteine)

Die gebührenpflichtige Fläche erhält man, in dem die befestigte Fläche mit dem Abflussfaktor multipliziert wird.

Zisternen, Regentonnen

Zisternen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Der Markt Neunkirchen a. Brand bietet bei Niederschlagswasserrückhaltung durch Zisternen (mit Überlauf in den öffentlichen Kanal) einen Bonus.

Der Rauminhalt der Zisterne wird mit dem Faktor 8,0 multipliziert. Das bedeutet, dass für 1,0 m³ Speichervolumen eine Reduzierung der versiegelten Fläche um 8,0 m² gewährt wird. Diese so ermittelte „Fläche“ wird von der gebührenpflichtigen Gesamtfläche des Grundstücks abgezogen (Ziffer 3 des Erfassungsblattes).

Auskunft

Bei Rückfragen können Sie sich an die Abrechnungsstelle der Verbrauchsgebühren des Marktes Neunkirchen a. Brand wenden.

Frau Reimer Tel. 09134/705-214
Team Kasse Tel. 09134/705-210
email: kasse@neunkirchen-am-brand.de